



# HESSISCHER LANDTAG

19. 08. 2008

## **Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE**

### **für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordnung**

#### **A. Problem**

Vor dem Hintergrund wachsender Politikverdrossenheit, die sich bei Kommunalwahlen auch an Beteiligungen von teilweise gerade noch einem Drittel der Wahlberechtigten ausdrückt, und vor dem Hintergrund, dass demokratische Politik mehr denn je die Aufgabe hat, junge Menschen für die Demokratie zu gewinnen, ist es dringend angezeigt, in einem ersten Schritt die Hürden zur Teilnahme an kommunalen Wahlen abzubauen.

#### **B. Lösung**

Junge Menschen in Hessen sollen die Möglichkeit erhalten, sich früher in politische Entscheidungsprozesse, Strukturen und Diskussionen einzubringen, als dies bisher der Fall ist. Das kommunale Wahlrecht ab sechzehn Jahren ist ein Schritt dahin. Es wird daher durch Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Hessischen Landkreisordnung (HKO) abgesenkt vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr auf das vollendete sechzehnte Lebensjahr.

#### **C. Befristung**

Die zu ändernden Gesetze sind bereits befristet und treten am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

#### **D. Alternativen**

Keine.

#### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Keine.

#### **F. Belange, von denen Frauen stärker berührt werden als Männer**

Keine.

#### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung  
und der Hessischen Landkreisordnung**

Vom

**Artikel 1**

Die Hessische Gemeindeordnung in der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert: Das Wort "achtzehnte" wird durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.
2. § 86 wird wie folgt geändert: In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.

**Artikel 2**

Die Hessische Landkreisordnung (HKO) in der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2006 (GVBl. I S. 394), wird wie folgt geändert:

In § 22 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort "achtzehnte" durch das Wort "sechzehnte" ersetzt.

**Artikel 3  
Übergangsregelungen**

Für Direktwahlen und Bürgerentscheide, deren Wahl- und Abstimmungstag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden sind, gelten die Hessische Gemeindeordnung und die Hessische Landkreisordnung in der bis dahin geltenden Fassung fort.

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Im Allgemeinen:**

Ende der 1990er-Jahre gab es in einer ganzen Reihe von Bundesländern (Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein) Änderungen der jeweiligen Wahlgesetze und Kommunalverfassungen, mit denen jungen Menschen ab sechzehn Jahren die Teilnahme an Kommunalwahlen ermöglicht wurde. Diese Änderungen haben bis heute Bestand. Es wurden überwiegend positive Erfahrungen hiermit gemacht. Auch in Hessen wurde gegen Ende der vierzehnten Legislaturperiode das Wahlalter bei Kommunalwahlen auf sechzehn Jahre gesenkt.

Dies kam jedoch nie zum Tragen, da neue politische Mehrheiten zu Beginn der fünfzehnten Legislaturperiode das Wahlalter unmittelbar wieder auf achtzehn Jahre anhoben, sodass junge Menschen in Hessen bis heute über Wahlen keinen Einfluss auf die Politik in ihrer Gemeinde nehmen können.

**Im Einzelnen:**

Zu Art. 1 Abs. 1:

Durch Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird das Wahlalter von achtzehn auf sechzehn Jahre herabgesetzt.

Zu Art. 1 Abs. 2:

Um auch das Wahlalter der Wahlberechtigten des Ausländerbeirates auf sechzehn Jahre abzusenken, ist die Änderung des § 86 der HGO notwendig

Zu Art. 2:

Siehe Begründung zu Art. 1 Abs. 1. Hierzu ist auch die Änderung der Hessischen Landkreisordnung (HKO) notwendig.

Zu Art. 3:

Durch diese Übergangregelung wird sichergestellt, dass vor Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits öffentlich gemachte und somit eingeleitete Wahlen nach derjenigen Regelung durchgeführt werden, die zum Zeitpunkt der Einleitung der entsprechenden Wahlen noch gültig waren.

Wiesbaden, 19. August 2008

Die Stellv. Fraktionsvorsitzende:  
**Wissler**